

**Bericht**

über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der  
Lageberichte 2017 bis 2019 des Eigenbetriebs

**Abwasserwerk der Stadt Pegnitz**

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Blatt</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	2
2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen	4
2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle	4
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	5
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschlüsse	8
4.1.3 Lageberichte	9
4.2 Gesamtaussage der Jahresabschlüsse	9
<b>5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</b>	10
5.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	10
5.1.1 Bilanzaufbau	10
5.1.2 Liquidität und Finanzlage 2019	12
5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)	14
5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	16
<b>6. Wiedergabe der Bestätigungsvermerke</b>	18
6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2017	18
6.2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2018	20
6.3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2019	25
<b>7. Schlussbemerkung</b>	30

## Anlagen

- 1 Jahresabschlüsse
  - 1.1 Bilanzen zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019
  - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnungen 2017, 2018 und 2019
  - 1.3 Anhang 2019  
(die Anhänge 2017 und 2018 haben wir zu unseren Unterlagen genommen)
  
- 2 Lagebericht 2019  
(die Lageberichte der Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 haben wir zu unseren Unterlagen genommen)
  
- 3 Sonstige Anlagen
  - 3.1 Rechtliche Grundlagen
  - 3.2 Wichtige Verträge
  - 3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen
  
- 4 Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Zur besseren Darstellung werden im Prüfungsbericht gerundete Zahlen angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen sowie im Text geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

## 1. Prüfungsauftrag

An das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz

Der Werkleiter des Abwasserwerks der Stadt Pegnitz (im Folgenden Abwasserwerk genannt) beauftragte uns mit Schreiben vom 22.07.2019, den Jahresabschluss 2017 des Abwasserwerks unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Auftrag umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 25.02.2021 um die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2018 und 2019 erweitert. Dem Auftrag liegen Beschlüsse des Stadtrats vom 28.02.2019, 06.11.2019 und 19.08.2020 zugrunde.

Der Eigenbetrieb ist prüfungspflichtig gemäß Art. 107 Gemeindeordnung Bayern (GO).

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren waren die landesrechtlichen Vorschriften (§ 7 KommPrV) zu beachten.

Der Bericht enthält unter Abschnitt 2 vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Werkleiters.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 bis 5 im Einzelnen dargestellt. Die aufgrund der zusammengefassten Prüfung erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerke werden in Abschnitt 6 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2) und dem Anhang (Anlage 1.3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 2) beigelegt. Zusätzlich haben wir die geprüften Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 und 2018 beigelegt (Anlage 1.1 und 1.2). Die geprüften Anhänge und Lageberichte 2017 und 2018 haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

Die rechtlichen sowie technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse und wichtige Verträge haben wir in Anlage 4 tabellarisch dargestellt.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Der Werkleiter hat nach § 24 EBV zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Lagebericht aufgestellt, in welchem er den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs darstellt. Hierbei ist er auch auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen. Für den Inhalt der Lageberichte ist er als gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs verantwortlich.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend Stellung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten durch den gesetzlichen Vertreter. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Lageberichte ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte gewonnen haben. Hierzu gehören Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Der Werkleiter macht im Lagebericht 2019 folgende für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentliche Angaben:

Nach Darstellung des Geschäftsverlaufs mit Umsatzentwicklung und Marktstellung, der Lage des Abwasserwerks (Ertrags-, Vermögens- und Vertragslage), der Entwicklung des Eigenbetriebs in 2019 (Anlagen, Eigenkapital und Rückstellungen) sowie Angaben zum Personal gibt der Werkleiter abschließend einen Ausblick insbesondere auf 2020/2021 mit den wesentlichen Chancen und Risiken.

*„Investitionen sind zum Werterhalt des Kanalnetzes und zur Sicherung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen in der Zukunft unabwendbar. Mit der Erschließung von Baugebieten in Troschenreuth und Horlach steigt der Umfang des zu unterhaltenen Kanalnetzes.*

*Neue Benutzer für die Entwässerungseinrichtung sind als **Chance** zu betrachten; es kann zu einer Gebührenmehrung kommen.*

*Zu den **Risiken**: Aufgrund des Alters des Rohrnetzes ist mit einem höheren Unterhaltsbedarf zu rechnen. Mit der vor einigen Jahren begonnenen Sanierung von Abwasserleitungen in offener und geschlossener Bauweise (z.B. OD B2, nördlicher und südlicher Bereich von Pegnitz, Sammler Realschule - Hainbronn) wurden bereits große Abschnitte ausgeführt. (...)*

### **Prognose für die Jahre 2020 und 2021**

Weitere Sanierungen von Abwasserleitungen können erforderlich werden aus Ergebnissen von Kamerabefahrungen (Kaltenthal/Büchenbach, Leups u. Neuhof). Im innerstädtischen Bereich besteht Sanierungsbedarf in der Brauhausgasse und in der Siedlung (als Fortführungsmaßnahme der Kanalarbeiten südlicher Bereich OD B2).

Die Sanierung hat zur Folge, dass Infiltrationen und Exfiltrationen abgebaut werden. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Reduzierung des Fremdwassers in den Kanälen verringert sich auch die behandelte Abwassermenge in den Kläranlagen.

Für die Kläranlagen Kaltenthal und Neuhof sind nach Abschluss der Grundstücksverhandlungen die weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Die Planung für die Neuerteilung des Wasserrechts für das Einzugsgebiet der Kläranlage Pegnitz wurde dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt. Es ergeben sich Investitionen ab den Jahren 2021/22. Bedingt durch die Pandemie mit dem Corona-Virus kann es sein, dass das Förderprogramm RZWas 2018 für Investitionen im Abwasserbereich durch den Freistaat Bayern aus finanzwirtschaftlichen Gründen ausgesetzt wird. Dies würde sich sehr nachteilig auf die dringend notwendigen Investitionen des Abwasserwerkes auswirken.

In den Folgejahren 2020 - 2023 ist, unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen durch Corona, nur mit unwesentlichen mengenmäßigen Veränderungen bei den tatsächlichen Einleitungen in den Kanal zu rechnen. Als Risiko sind ggf. die vermehrten Sparmaßnahmen der Gebührenpflichtigen beim Frischwasserbezug und die nicht vorhersehbare demografische Entwicklung zu betrachten. (...)

Zum 01.10.2017 erfolgte eine Gebührenkalkulation; die nächste Kalkulation ist zum 01.10.2021 vorgesehen.“

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt 5 dieses Prüfungsberichts durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität ist zudem in den Lageberichten dargestellt und erläutert. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und

den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch den Werkleiter in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten für zutreffend.

## 2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen

Die Erhebung der Abwassergebühren des Abwasserwerks erfolgt bislang über den sog. modifizierten Frischwassermaßstab. Gemäß den pauschalen Ermittlungen im Rahmen der Abwassergebührekalkulation liegen die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung in im Kalkulationszeitraum vom 01.10.2017 bis 30.09.2021 in jedem Jahr über 22 % der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung. Nach Feststellung des BayVGH ist es in diesem Fall rechtswidrig, wenn das Abwasserwerk die für die Berechnung der Abwassergebühr maßgebliche Abwassermenge weiterhin ausschließlich nach der bezogenen Frischwassermenge bestimmen (vgl. BayVGH, Urteil vom 16.12.1998, Nr. 23 N 94.3201). Die Beibehaltung des sog. Frischwassermaßstabs dürfte grundsätzlich auch nicht mit dem Hinweis auf eine „homogene Siedlungsstruktur“ im Stadtgebiet zu rechtfertigen sein (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.02.2005, Nr. 23 BV 04.1731). Wir empfehlen daher, die für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr erforderlichen Daten zu ermitteln und gesplittete Abwassergebühren einzuführen.

## 2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Das **Anlagevermögen** wurde zum 31.12.2019 mit einem Wert von 32,789 Mio € ausgewiesen. Die Investitionsschwerpunkte waren im Prüfungszeitraum Kanalerschließungen und -sanierungen, Planungskosten im Zusammenhang mit der Neuerteilung des Wasserrechts sowie der Austausch der Belüfterplatten in der Biologie der Kläranlage Pegnitz. Die Abschreibungen werden ausschließlich nach der linearen Methode vorgenommen. Als Finanzanlage werden Bausparguthaben mit 597 T€ zum 31.12.2019 ausgewiesen, denen auf der Passivseite Bauspardarlehen von 2,805 Mio € gegenüberstehen.

Der **Sonderposten für Straßenentwässerung** enthält den städtischen Anteil an den Investitionskosten. Er wird mit 3 % p.a. ergebniswirksam aufgelöst. **Ertragszuschüsse** werden passiviert und entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes bzw. Altbestände bis einschließlich 2003 mit 5 % p.a. ergebniswirksam aufgelöst.

Das **Stammkapital** beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 1,500 Mio €.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt zum Bilanzstichtag 2019 8,442 Mio €. Im Prüfungszeitraum verringerte sie sich aufgrund des Ausgleichs der Verluste 2006 bis 2011 gemäß Stadtratsbeschluss um 1,228 Mio €.

Der Posten **Gewinn/Verlust** betrug zum 31.12.2019 - 1.120 Mio €. Der **Jahresverlust** 2019 beträgt dabei 86 T€ und soll bis zur Beschlussfassung im Stadtrat auf neue Rechnung vorgetragen werden. Wir weisen auf § 8 Abs. 2 EBV hin.

**Rückstellungen** bestehen zum 31.12.2019 insbesondere für die Abwasserabgabe (64 T€). Daneben wurden insbesondere für Beratung und Prüfung (18 T€) sowie für Urlaubs- und Überstundenguthaben (13 T€) Rückstellungen gebildet.

Die in den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthaltenen Darlehen wurden planmäßig verzinst und getilgt. Im Jahr 2019 wurden die Darlehen planmäßig getilgt. Der Darlehensstand beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2019 auf 19,232 Mio €. Weiterhin sind als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Kontoüberziehungen von 837 T€ ausgewiesen.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden auch Unterhaltsleistungen für die Anlagen des Eigenbetriebs und die Klärschlamm Entsorgung ausgewiesen, die dem Materialaufwand zuzuordnen wären. Wir empfehlen, dies künftig zu korrigieren.

### 3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

Gegenstand unserer Prüfung waren die nach den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2017, 31.12.2018 und zum 31.12.2019, bestehend jeweils aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, die Lageberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte nach den gesetzlichen Vorschriften und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung des Werkleiters; dies gilt auch für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Die Lageberichte haben wir darauf geprüft, ob sie mit den Jahresabschlüssen und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob sie insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung der Lageberichte beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 25 Abs. 2 EBV und die vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich die Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschafft, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dazu haben wir die Betriebssatzung sowie wichtige Verträge und Sitzungsprotokolle eingesehen. Prüfungsrelevante Informationen haben wir bei Prüfungsbeginn vom Werkausschussvorsitzenden angefordert. Soweit erforderlich, haben wir die Informationen bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht und uns bei den ausgewählten Kontrollverfahren von deren Wirksamkeit und deren Anwendung in den Wirtschaftsjahren überzeugt. Dabei konnten wir in diesen Fällen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Bei den Einzelfallprüfungen haben wir das Verfahren der bewussten Auswahl zu Grunde gelegt.

Schwerpunkte unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes waren das Anlagevermögen und die Rückstellungen.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens haben wir uns anhand bewusster Auswahl von der ordnungsgemäßen Bilanzierung der Anlagenzugänge vergewissert.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl überzeugt. Bankbestätigungen haben wir zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen von Kreditinstituten eingeholt. Darüber hinaus haben wir zur Prüfung der Posten der Jahresabschlüsse u. a. Darlehensverträge eingesehen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 720) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der ungeprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016. Entsprechend haben wir zur Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte im Rahmen einer Erstprüfung den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 205) beachtet. Wir weisen auf § 25 Abs. 2 EBV hin. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde am 13.06.2018 durch den Stadtrat festgestellt.

Die benötigten Prüfungsunterlagen für die laufende Prüfung waren vorbereitet und standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Vollständigkeitserklärung der Werkleitung vom 29.04.2021 haben wir zu unseren Prüfungsunterlagen genommen.

Die Prüfungsarbeiten wurden vom 25.02. bis 29.04.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. An der Durchführung der Prüfung waren die Herren Diplom-Volkswirt Ackermann, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Göb und Dr. rer. pol. Schechinger beteiligt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bücher werden nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Zuhilfenahme des EDV-Systems der Stadt Pegnitz und der Software AKDB

OK.FIS/FINzD Doppik ordnungsgemäß geführt. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist grundsätzlich klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der jeweiligen von uns geprüften Vorjahresbilanz bzw. der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 eröffnet und insgesamt während der gesamten geprüften Wirtschaftsjahre ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **4.1.2 Jahresabschlüsse**

Das Abwasserwerk Pegnitz ist ein Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO. Die Jahresabschlüsse sind nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 bestehen jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Sie sind unserem Bericht mit Ausnahme der Anhänge 2017 und 2018, die wir zu unseren Unterlagen genommen haben, als Anlage 1 beigelegt. Die Gliederung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der EBV.

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich beachtet.

Die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019 schließen wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Bilanzsumme</b> €	<b>Jahresergebnis</b> €
2017	33.312.348,80	- 164.905,41
2018	33.084.529,06	138.474,09
2019	33.345.721,91	- 86.378,89

In den vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhängen (Anlage 1.3) sind die auf die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in die Anhänge übernommenen Angaben zu den Bilanzen sowie zu den Gewinn- und Verlustrechnungen sind vollständig und zutreffend dargestellt. Von § 286 Abs. 4 HGB wurde zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Regelungen der Betriebsatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen

#### **4.1.3 Lageberichte**

Die Lageberichte stehen mit den jeweiligen Jahresabschlüssen sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; sie vermitteln insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Die Lageberichte entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

#### **4.2 Gesamtaussage der Jahresabschlüsse**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Jahresabschlüsse insgesamt, d.h. als Gesamtaussage der Jahresabschlüsse - wie sie sich jeweils aus dem Zusammenwirken von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhängen ergeben - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben in den Anhängen (Anlage 1.3) sowie auf unsere Erläuterungen unter Abschnitt 2.2. Die im Jahresabschluss zum 31.12.2016 angewandten Bilanzie-

rungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten. Einseitig ausgeübte Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden uns nicht bekannt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wir in Abschnitt 5 dargestellt. Einflüsse, die die Jahresergebnisse sowie die finanzwirtschaftliche Lage nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind bei diesen Analysen im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

## **5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

Über das Ergebnis der Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO, das sich unmittelbar auf die Jahresabschlüsse oder Lageberichte bezieht, berichten wir in diesem Berichtsschnitt.

Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, auf die Ursachen eines in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesenen Jahresverlusten sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Zur analytischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

### **5.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage**

#### **5.1.1 Bilanzaufbau**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2018 gegenübergestellt. Die Einzelposten der Bilanzen sind gegeneinander aufgerechnet, soweit sie kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Bilanzaufbau	31.12.2018		31.12.2019	
	T€	%	T€	%
<b>Aktivseite</b>				
<b>Langfristig</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen abzüglich empfangene Ertrags- und Investitionszuschüsse	31.915		32.193	
	<u>- 4.217</u>		<u>- 3.983</u>	
	27.698	96	28.210	96
Finanzanlagen	<u>484</u>	<u>2</u>	<u>597</u>	<u>2</u>
	28.182	98	28.807	98
<b>Kurzfristig</b>				
Forderungen	683	2	556	2
Flüssige Mittel	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	685	2	556	2
<b>Summe</b>	<b>28.867</b>	<b>100</b>	<b>29.363</b>	<b>100</b>
<b>Passivseite</b>				
<b>Langfristig</b>				
Eigenkapital	8.908	31	8.822	30
Verbindlichkeiten	<u>19.163</u>	<u>66</u>	<u>19.232</u>	<u>66</u>
	28.071	97	28.054	96
<b>Kurzfristig</b>				
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	796	3	1.309	4
<b>Summe</b>	<b>28.867</b>	<b>100</b>	<b>29.363</b>	<b>100</b>

Die bereinigte Bilanzsumme nahm im Jahr 2019 um 496 T€ auf 29,363 Mio € zu.

Auf der **Aktivseite** stieg das um die Ertrags- bzw. Investitionszuschüsse (Straßenentwässerung) verminderte Anlagevermögen investitionsbedingt um 625 T€ oder 2 %. Sein Anteil an der ebenfalls höheren bereinigten Bilanzsumme (Anlagenintensität) blieb unverändert bei 98 % und liegt unverändert im oberen betriebstypischen Rahmen. Bei den kurzfristigen Vermögensposten fällt der deutliche Rückgang der Forderungen, insbesondere gegenüber der Stadt auf. Wie im Vorjahr wurden keine Vorräte aktiviert.

Auf der **Passivseite** hat sich das Eigenkapital aufgrund des Jahresverlustes um 86 T€ auf 8,822 Mio € vermindert. Der Eigenkapitalanteil blieb wenig verändert bei 30 %; die Eigenkapitalausstattung ist auch aufgrund der Möglichkeit, sich über Gebühren vollständig zu refinanzieren, als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Die Zunahme der langfristigen Verbindlichkeiten trotz planmäßiger Tilgungen beruht auf einer Darlehensaufnahme über 850 T€.

Der Bilanzaufbau zeigt die branchenübliche Anlagenintensität und gibt angesichts der zufriedenstellenden Eigenkapitalausstattung keinen Anlass zu Beanstandungen.

### **5.1.2 Liquidität und Finanzlage 2019**

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Bewegungsbilanz erstellt.

<b>Liquidität und Finanzlage 2019</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
<b>Mittelherkunft</b>			
<b>Eigenfinanzierung und Ertragszuschüsse</b>			
Zugang der Ertrags- und Investitionszuschüsse		145	6
<b>Selbstfinanzierung</b>			
Jahresverlust	- 86		
Anlagenabschreibungen	1.430		
abzüglich Auflösung			
Sonderposten Straßenentwässerung	- 118		
Ertragszuschüsse	<u>- 261</u>	965	37
<b>Vermögensumschichtung</b>			
Minderung der flüssigen Mittel	2		
Minderung kurzfristiger Forderungen	<u>127</u>	129	5
<b>Fremdfinanzierung</b>			
Darlehensaufnahme (ohne Umschuldungen)	850		
Zunahme kurzfristiger Verbindlichkeiten	<u>513</u>	1.363	52
<b>Summe</b>		<b>2.602</b>	<b>100</b>
<b>Mittelverwendung</b>			
<b>Vermögensbildung</b>			
Anlageinvestitionen	1.708		
Finanzanlageninvestition	<u>113</u>	1.821	70
<b>Schuldentilgung</b>			
Planmäßige Darlehenstilgung		781	30
<b>Summe</b>		<b>2.602</b>	<b>100</b>

Aus der Selbstfinanzierung standen dem Abwasserwerk im untersuchten Jahr 965 T€ zur Verfügung. Hiermit konnte der gesamte Mittelbedarf nur zu 37 % gedeckt werden. Der übrige Kapitalbedarf wurde im Wesentlichen durch Darlehensaufnahmen sowie Umschichtungen der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgebracht. Weitere 145 T€ stammen aus vereinnahmten Ertrags- und Investitionszuschüssen. Zu den geringen flüssigen Mitteln (0 T€; i.Vj. 2 T€) ist noch die Kontoüberziehung des Girokontos bei der Sparkasse hinzuzurechnen (837 T€; i.Vj. 340 T€).

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel wurden mit 1,821 Mio € oder zu 70 % zur Vermögensbildung und im Übrigen mit 781 T€ oder 30 % zur Schuldentilgung verwendet.

Die gesamten aus der betrieblichen Selbstfinanzierung erwirtschafteten Mittel von 965 T€ waren zu 81 % durch planmäßige Darlehenstilgungen bzw. zu 93 % unter Berücksichtigung der Bausparverträge gebunden. Die Selbstfinanzierungsquote kann als noch ausreichend bezeichnet werden. Die Mittelbindung ist auch eine Folge des hohen Darlehensstandes mit entsprechend hohen Tilgungsraten und der wegen der Vorgaben des KAG begrenzten Abwassergebühren. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen das 19,9-fache der betrieblichen Selbstfinanzierung. Dieser Wert ist nur dann vertretbar, wenn auch künftig die Gebühren so festgesetzt werden, dass langfristig die Gesamtkosten, d.h. die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, durch Leistungsentgelte gedeckt sind. Die langfristigen Anlagen haben noch eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 22,5 Jahren (32,193 Mio €/1,430 Mio €), die durchschnittliche Kreditlaufzeit beträgt 21,5 Jahre unter Berücksichtigung der Bausparer (19,232 Mio €/894 T€). Die fristenkongruente Finanzierung sollte weiter angestrebt werden.

Die Finanzlage hat sich im Prüfungszeitraum nicht wesentlich verändert und ist insgesamt unter Berücksichtigung der Gebührenfinanzierung als noch ausreichend zu bezeichnen.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zu beiden Vergleichsstichtagen nicht ganz gewahrt. Die Unterdeckung nahm von 111 T€ auf 753 T€ zu. Demgemäß waren auch die kurzfristigen Schulden höher als die kurzfristigen verfügbaren Vermögensteile.

## **5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)**

Die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit erfolgt anhand eines zusammengefassten Vergleichs der Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 und 2019.

<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Entwicklung 2018 = 100</b>	<b>2018 Ct/m³</b>	<b>2019 Ct/m³</b>
	<b>Tsd. m³</b>	<b>Tsd. m³</b>			
Verrechnete Abwassermenge	651	636	98		
	<b>T€</b>	<b>T€</b>			
Materialaufwand	558	490	88	85,7	77,0
Personalaufwand	468	479	102	71,8	75,3
Abschreibungen	1.428	1.430	100	219,2	224,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	294	334	114	45,1	52,5
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1	100	0,2	0,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	497	445	90	76,3	70,0
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>3.246</b>	<b>3.179</b>	98	<b>498,3</b>	<b>499,8</b>
Umsatzerlöse					
- Abwassergebühren	2.666	2.584	97	409,3	406,3
- Auflösung Sonderposten und Herstellungsbeiträge	592	379	64	90,9	59,6
- Übrige	114	113	99	17,5	17,7
	3.372	3.076	91	517,7	483,6
Aktiviert Eigenleistungen	4	4	100	0,6	0,6
Sonstige betriebliche Erträge	8	10	125	1,2	1,6
<b>Betriebserträge</b>	<b>3.384</b>	<b>3.090</b>	91	<b>519,5</b>	<b>485,8</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>138</b>	<b>- 89</b>	-	<b>21,2</b>	<b>- 14,0</b>
Finanzerträge	1	3	300	0,1	0,5
<b>Unternehmensergebnis</b>	<b>139</b>	<b>- 86</b>	-	<b>21,3</b>	<b>13,5</b>

Die **betrieblichen Aufwendungen** summierten sich 2019 auf 3,179 Mio €. Dies ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 67 T€ oder 2 %.

Als Materialaufwendungen werden überwiegend Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - in erster Linie für Strom - ausgewiesen. Entscheidend für den Rückgang sind die geringeren Fremdleistungen, u.a. für den Unterhalt der betriebs- und maschinentechnischen Anlagen. Fremdleistungen werden teilweise unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt (siehe die Anmerkungen dort).

Beim Personalaufwand war ein tarifbedingter Anstieg um 11 T€ bzw. 2 % zu verzeichnen.

Die Abschreibungen blieben wenig verändert auf 1,430 Mio €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Investitionen 2019 Anlagen im Bau betreffen, deren Abschreibung erst mit Fertigstellung der Maßnahme erfolgt.

Die Zinsaufwendungen betragen aufgrund einer Darlehensumschuldung und dem daraus resultierenden veränderten Kapitaldienst 334 T€ nach 294 T€ im Vorjahr.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war dagegen eine Abnahme um 52 T€ bzw. 10 % auf 445 T€ verzeichnet worden. Wesentlichen Anteil haben die Aufwendungen für Kanalreinigung (70 T€; i.Vj. 65 T€), die Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung (84 T€; i.Vj. 80 T€) sowie die Abwasserabgabe (50 T€; i.Vj. 87 T€). Die Verwaltungskostenbeiträge gingen von 98 T€ auf 83 T€ zurück.

Die **betrieblichen Erträge**, die nahezu vollständig von den Umsatzerlösen bestimmt werden, sind mit 3,090 Mio € per Saldo deutlich um 294 T€ oder 9 % niedriger als im Vorjahr. Die Abnahme ist im Wesentlichen auf die unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen verminderten Erträge aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüssen zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse betragen 2019 3,076 Mio € (i.Vj. 3,372 Mio €). Hiervon entfallen 2,584 Mio € (i.Vj. 2,666 Mio €) auf die mengenabhängige Abwassergebühr und auf die Entgelte für Fremdeinleiter. Die Abnahme der Auflösungsbeträge von Sonderposten und Herstellungsbeträgen von 592 T€ auf 379 T€ im Geschäftsjahr 2019 wird durch das Auslaufen von Auflösungszeiträumen begründet. Die sonstigen Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen den an die Stadt Pegnitz verrechneten Straßenentwässerungsanteil von 105 T€ (i.Vj. 105 T€).

Aus der Gegenüberstellung von betrieblichen Aufwendungen und Betriebserträgen zeigt sich 2019 ein **Betriebsfehlbetrag** von 89 T€ nach einem Überschuss von 138 T€ im Vorjahr. Der spezifische Betriebsfehlbetrag errechnet sich somit für 2019 mit 14,0 ct/m<sup>3</sup> nach einem Überschuss von 21,2 ct/m<sup>3</sup> in der vorangegangenen Periode.

Unter Berücksichtigung der geringen Finanzerträge errechnet sich 2019 ein **Jahresverlust** von 86 T€ nach einem Gewinn von 139 T€ im Vorjahr. Die **Ertragslage** des Abwasserwerkes Pegnitz ist damit im Prüfungszeitraum noch als zufriedenstellend zu beurteilen.

### 5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 107 GO beachtet und berichten entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG unter Verwendung der hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium

der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich eingerichtet.

## **6. Wiedergabe der Bestätigungsvermerke**

### **6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2017**

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung (den Anhang sowie den Lagebericht haben wir zu unseren Unterlagen genommen) haben wir am 29.04.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Stadt Pegnitz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, ermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.04.2021  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

## **6.2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2018**

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 29.04.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Pegnitz - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Karlstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflich-

ten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Sonstige Informationen**

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen

Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 29.04.2021  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband

### **6.3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2019**

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 29.04.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Pegnitz - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Karlstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

##### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflich-

ten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Sonstige Informationen**

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen

Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 29.04.2021  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

## **7. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 29.04.2021  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband